



VICARIATO DI ROMA

UFFICIO LITURGICO
Prot. N. 10/09

Rom, 31. Mai 2009

Pfingstsonntag

**Vorschriften für die Bewilligung von Reliquien,
die in der Lipsanothek der Diözese Rom aufbewahrt sind.**

Die Diözese Rom verwaltet mit Sorgfalt in ihrer eigenen Lipsanothek ein Erbe von unschätzbarem geistlichem Wert. Dieser *Schrein der Heiligkeit* bewahrt *seit undenklichen Zeiten* Reliquien, die, vom 1. Jahrhundert bis zur Gegenwart, der Beweis für die ununterbrochene Gegenwart von Männern und Frauen im Leben der Kirche sind, die in vorbildlicher Weise dem allgemeinen Ruf zur Heiligkeit entsprochen haben.

Indem ich die Praxis beibehalten möchte, Reliquien, die hier aufbewahrt sind, mit anderen Ortskirchen im Zeichen der Gemeinschaft mit der Kirche von Rom zu teilen, ist für deren Bewilligung folgendes zu beachten:

1. Die liturgische Kommission der Diözese kann nur Reliquien von Heiligen, die nach dem fünften Jahrhundert verstorben sind, erlauben.
2. Die Reliquien werden einzig und allein nur zur öffentlichen Verehrung ausgegeben (cf. CIC can. 834 §2). Im Antrag muß der Name des kirchlichen Gebäudes oder eines anderen sakralen Ortes angegeben werden, in welchem die Reliquien aufbewahrt und zur öffentlichen Verehrung ausgestellt werden.
3. Die Reliquien müssen direkt vom Diözesanbischof angefordert werden (cf. CIC can. 134 §3), dessen Autorität diese Kirche oder der sakrale Ort untersteht (cf. n.2).
4. Die kleinen Stückchen der Reliquien befinden sich in einer Reliquienkapsel, die mit einem roten Faden und dem in Siegellack eingepprägten Siegel des Vikariates von Rom befestigt sind.
5. Der Weiheritus eines Altares oder einer Kirche verlangt, daß die Reliquien von einer Größe sein müssen, die erkennen läßt, daß es sich um Teile eines menschlichen Körpers handelt (cf. *Ordo dedicationis ecclesiae et altaris*, cap. II und IV, Praenotanda nn. 5 e 11, Typis Polyglottis Vaticanis 1977). Deshalb sind die oben erwähnten Reliquien für diesen Zweck nicht geeignet.
6. Die Anfrage muß an den Direktor des Ufficio Liturgico des Vikariates von Rom gerichtet werden. *Exceptis excipiendis* werden Anfragen per Email nicht akzeptiert.
7. Die aus der Lipsanothek der Diözese erhaltenen Reliquien dürfen auf keine Weise veräußert und auch nicht weitergegeben werden. Der Verkauf von Reliquien ist absolut gesetzwidrig und wird vom kanonischen Recht strafrechtlich verfolgt. (cf. cann. 1190 und 1376)
8. Um den vielen Anfragen aus allen Teilen der Welt gerecht zu werden, können nicht mehr als 3 Reliquien pro Ort ausgegeben werden.
9. Den Reliquien liegt ein Beglaubigungsschreiben bei, unterschrieben vom Kardinalvikar, dessen Stellvertreter oder einem Weihbischof, versehen mit dem Stempel des Vikariates von Rom und wie vorgeschrieben protokolliert im Ufficio Liturgico.

P. Giuseppe Midili
Direttore